



Mandanteninformation – Februar 2019

Rechtssichere Ausgestaltung von Empfangsbestätigungen in Beratungsprotokollen/Beitrittsformularen

In einer für Emittenten und Anlageberater/-vermittler wichtigen Entscheidung (BGH, Urt. v. 10.01.2019 – III ZR 109/17) befasste sich der BGH jüngst mit der formularmäßigen Bestätigung des Erhalts und der Kenntnisnahme eines Emissionsprospekts. Zugleich äußerte sich der BGH zur „Rechtzeitigkeit“ der Prospektübergabe.

1. AGB-rechtskonforme Ausgestaltung von Empfangsbestätigungen

Der BGH erklärte folgende Klausel, durch die sowohl der Empfang als auch die Kenntnisnahme des Prospekts bestätigt wurde, für unwirksam:

„Ich habe den Beteiligungsprospekt nebst Anlagen (...) erhalten, den Inhalt insbesondere des Kapitels 05 (Risiken der Beteiligung) des Verkaufsprospekts vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und stimme dem Inhalt der Verträge zu.“

Da diese Klausel auch im Interesse der Anlageberater und -vermittler abgefasst werde, sei sie diesen als Verwender zuzurechnen. Anlageberater und Anlagevermittler können sich daher nicht auf diese unwirksame Klausel berufen.

Zur Begründung führt der BGH aus:

a. Bestätigung der Kenntnisnahme

Nach der gesetzlichen Wertung des BGB sind formularmäßige Klauseln verboten, durch die der Verwender die **Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert**, insbesondere den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen lässt (§ 309 Nr. 12 BGB).

Eine solche Benachteiligung erblickt der BGH in der Bestätigung der Kenntnisnahme des Inhalts eines Prospekts. Denn durch die abgegebene Erklärung werde der vom Kläger zu führende **Beweis der Tatsache, nicht über die Risiken des Investments aufgeklärt worden zu sein, erschwert** und seine Beweisposition durch die gegen sich gerichtete Bestätigung, deren Unrichtigkeit er zu widerlegen hat, verschlechtert.

b. Empfangsbestätigung

Von dem vorgenannten Verbot ausgenommen sind Empfangsbestätigungen, die **gesondert unterschrieben** sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die **Empfangsbestätigung räumlich und drucktechnisch vom weiteren Vertragstext deutlich abgehoben** ist und sich die **Unterschrift allein auf das Empfangsbekenntnis bezieht**. D. h. die Unterschrift darf sich lediglich auf den rein tatsächlichen Vorgang der kör-

perlichen Übergabe und Entgegennahme des Prospekts beziehen. Sie darf nicht zugleich weitere Erklärungen (wie bspw. die Kenntnisnahme des Prospekts oder darin enthaltener Risikohinweise) enthalten.

2. Rechtzeitigkeit der Prospektübergabe

Nach ständiger Rechtsprechung kann der Anlageberater bzw. -vermittler seine Aufklärungspflichten auch durch die rechtzeitige Aushändigung des zutreffenden, fehlerfreien, Prospekts erfüllen.

Im Rahmen dieses Urteils bot sich dem BGH nun die Gelegenheit, seine Rechtsansicht zum Prüfungsmaßstab der „Rechtzeitigkeit“ der Prospektübergabe darzulegen:

Er stellte fest, dass auch eine kurze Frist (hier von vier Tagen) grundsätzlich ausreichen kann, um den Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Aufklärung durch Übergabe von Prospektmaterial zu genügen. Denn anders als weithin in Anlageprozessen von den Klägervertretern behauptet, gibt es keine Regelfrist von 14 Tagen, die nach Übergabe des Prospekts bis zur Zeichnung einzuhalten ist. Vielmehr ist bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Prospektübergabe auf die **konkreten Einzelfallumstände abzustellen**, die insbesondere von der **Person des Anlegers** (seiner Vorerfahrung, Auffassungsgabe und Bildung) und der **ihm effektiv zur Verfügung stehenden Zeit** beeinflusst sein können. Stand dem Anleger ausreichend Zeit zur Kenntnisnahme des Prospekts zur Verfügung, liegt es allein in seinem Verantwortungsbereich, zu entscheiden, ob er den Prospekt zur Kenntnis nehmen will oder nicht. Nimmt er die Informationen nicht zur Kenntnis, hat er sich den Inhalt des Prospekts als bekannt zurechnen zu lassen.

Unter Berücksichtigung der bisherigen BGH-Rechtsprechung zur Darlegungs- und Beweislast bezüglich der Rechtzeitigkeit der Prospektübergabe

obliegt es somit dem Kläger, vorzutragen, warum er im konkreten Fall nicht in der Lage war, in der Zeit zwischen der Übergabe des Prospekts und der Zeichnung diesen durchzuarbeiten. Allerdings kann auch eine kurze Frist von 4 Tagen genügen, insbesondere wenn es sich um erfahrene Anleger handelt.

3. Fazit

Diese Entscheidung gibt Emittenten sowie Anlageberatern und -vermittlern Anlass zur Überprüfung ihrer (ergänzenden) Beratungsprotokolle und deren Anpassung an die neueste BGH-Rechtsprechung.

Empfangsbestätigungen sollten räumlich und drucktechnisch deutlich vom weiteren Vertragstext abgehoben sein. Um nicht gegen die Verbotsnorm des § 309 Nr. 12 BGB zu verstoßen, bietet es sich an, ausschließlich die Bestätigung der Übergabe und des Erhalt des Prospekts auf einem gesonderten Blatt abzudrucken.

Im Rahmen der Beratungs- und Vermittlungsgespräche sollten die Anlageberater und -vermittler bspw. auf berufsbedingte zeitliche Engpässe des Anlegers achten, die eine hinreichende Kenntnisnahmemöglichkeit seitens des Anlegers von vornherein ausschließen können.

Sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartner:



Alexander Pfisterer-Junkert
Rechtsanwalt

Telefon: +49 89 2441688-0
E-Mail: pfisterer-junkert@bkl-law.de



Dr. Stephan Schulz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Telefon: +49 228 945945-0
E-Mail: schulz@bkl-law.de



Dr. Björn Krämer, LL.M.
Rechtsanwalt

Telefon: +49 228 945945-0
E-Mail: kraemer@bkl-law.de



Dr. Anke Warlich, LL.M. Eur.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Telefon: +49 228 945945-0
E-Mail: warlich@bkl-law.de



Daniel Huschen
Rechtsanwalt

Telefon: +49 228 945945-0
E-Mail: huschen@bkl-law.de